

Presseerklärung

Die Berufsverbände der Nervenärzte und der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie lehnen die Einführung eines neuen Entgeltsystems in Krankenhäusern für Psychiatrie und Psychosomatik ab.

Die Berufsverbände der niedergelassenen Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie BVDP sowie für Nervenärzte BVDN beobachten die Bestrebungen zur Einführung eines neuen Entgeltsystems in Krankenhäusern für Psychiatrie und Psychosomatik mit allergrößter Sorge, da das Entgeltsystem zu einer Verschlechterung der Versorgung von Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen führen wird.

Die Psychiatrie-Enquete brachte bereits vor 40 Jahren mit der Forderung nach Gemeindenaher Psychiatrie einen enormen Wandel in der Versorgungslandschaft von Menschen mit psychischen Störungen in Gang. Es wurden über 60 % aller psychiatrischen Klinikbetten abgebaut, allerdings ohne die entsprechenden Ressourcen im ambulanten Bereich vorzusehen.

Das aktuell geplante Entgeltsystem zeigt Grundzüge des DRG-Systems, wie es im somatischen Bereich bereits eingeführt ist. Dieses schafft starke finanzielle Anreize, die stationäre Behandlung so kurz wie möglich zu halten. Die erforderliche Stabilisierungszeit, z. B. nach einer akuten Psychose, ist somit nicht einzuhalten. Die hierdurch entstehenden gesundheitlichen Folgen für die Betroffenen und ihre Angehörigen sowie die Folgekosten in anderen sozialen Sicherungssystemen finden jedoch keine Berücksichtigung.

Der gleichermaßen hoffnungslos unterfinanzierte ambulante vertragsärztliche Sektor (Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Nervenärzte) würde durch zu frühe Entlassungen mit nachfolgendem erhöhtem Versorgungsbedarf eine zusätzliche Belastung erfahren.

Geschäftsstelle

Am Zollhof 2a
47829 Krefeld
Tel.: 02151 / 454 69 20
Fax: 02151 / 454 69 25/26
bvdn.bund@t-online.de
bdn-neurologen@t-online.de

Vorstandsvorsitzende

Dr. Frank Bergmann (BVDN)
Dr. Christa Roth-Sackenheim
(BVDP)

Die Berufsverbände BVDP und BVDN lehnen das Entgeltsystem in der jetzigen Form mit aller Entschiedenheit ab, da es

- das Ziel des Gesetzgebers laut § 17 KHG verfehlt,
- den besonderen Bedürfnissen psychisch Kranker nicht Rechnung trägt
- zur Stigmatisierung psychisch Kranker beiträgt
- die bereits bestehende Unterversorgung in fahrlässiger Weise zu verschärfen droht.



Dr. Frank Bergmann



Dr. Christa Roth-Sackenheim